


STOCKMEIER Logistik

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

ANLAGE ZUM TRANSPORTAUFTRAG

 STOCKMEIER GRUPPE	CHEMIE
	STAUB & CO. - SILBERMANN
	BASSERMANN MINERALS
	RCN CHEMIE
	DE NOORD
	STOCKMEIER CHEMICALS BELUX
	KRUSE AUTOMOTIVE
	URETHANES
	FOOD
	KAPP-CHEMIE
	STOCKMEIER 3S
LOGISTIK	

STOCKMEIER Logistik GmbH & Co. KG
Eckendorfer Str. 10
33609 Bielefeld

ANLAGE ZUM TRANSPORTAUFTRAG

Mit der Annahme des Transportauftrages gelten die STOCKMEIER-Logistik-AGB und STOCKMEIER Einkaufs- und Auftragsbedingungen als vereinbart und der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung sicherzustellen. Die STOCKMEIER-Logistik-AGB sowie STOCKMEIER Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von dieser Anlage abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich der Geltung zugestimmt. Die STOCKMEIER-Logistik-AGB sowie STOCKMEIER Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von dieser Anlage abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen. Die STOCKMEIER-Logistik-AGB und STOCKMEIER Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

Kundenschutz / Geheimhaltung / Datenschutz

1. Kundenschutz ist Bestandteil aller Transportaufträge. Aus unserer Zusammenarbeit auf dem Speditions- und Transportsektor leiten wir einen Kundenschutz zu nachfolgenden Bedingungen ab:
Wir respektieren Ihre Geschäftsbeziehungen auch zu anderen Geschäftspartnern (Kunden), sofern diese Geschäftsbeziehungen bereits vor der Annahme des Transportauftrages bestanden haben. Das gleiche Recht nehmen wir auch für uns in Anspruch. Sollten Sie direkt an unsere Kundschaft herantreten, um Transport- und Speditionsleistungen für sich oder andere Dritte ausführen, behalten wir uns vor, die Geschäftsbeziehung ohne Einhaltung von Fristen aufzukündigen und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
2. Sie verpflichten sich, die überlassenen Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Ausführung der Transporte zu nutzen. Davon sind nur die Daten/Informationen ausgenommen, die öffentlich zugänglich sind.
3. Weiter verpflichten Sie sich, die überlassenen Daten unter Verschluss aufzubewahren, keinem Dritten zugänglich zu machen und elektronische Daten adäquat vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

Einsatz von Subunternehmern

Der Transportauftrag ist im Selbsteintritt durchzuführen. Ist eine Weitergabe des Transportauftrages geplant, ist dieses vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Einhaltung gesetzlicher Vorgaben / Compliance

1. Mit der Auftragsannahme verpflichten Sie sich zur Einhaltung aller zutreffenden nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen wie GüKG (GüKGKabotageV), HGB, CMR, GGVSEB, ADR, Arbeitszeitgesetz, Verordnung (EG) Nr. 561/2006, VO (EG) 1072/2009, BKrFQG/BKrFQV, Verordnungen (EG) Nr. 881/2002, (EG) Nr. 2580/2001, etc.
2. Sie gewährleisten, dass Sie die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Besitzes und der Verwendung der erforderlichen Transportgenehmigung (Erlaubnis, Berechtigung oder Lizenz) und des Einsatzes des Fahrpersonals in Deutschland (§7b GüKG – Illegale Beschäftigung von Fahrern und Unternehmern im Straßengüterverkehr) einhalten. Dies umfasst z.B. auch die Beachtung der Kabotagevoraussetzungen des § 7a GüKGKabotageV. Sie verpflichten sich weiter, die erforderlichen Dokumente bei jeder Fahrt mitzuführen und diese auf Verlangen an Berechtigte auszuhändigen.
3. Sie stellen sicher, dass Sie geltende Gesetze/Regelungen über Arbeitszeiten, Lohn-/Gehaltszahlungen und sonstige Arbeitgeberverpflichtungen einhalten und Sie den gesetzlichen Mindestlohn zahlen werden. Bei innerdeutschen Transporten (Auch Kabotagetransporten) oder bei Transporten von/Nach Deutschland werden Sie die gesetzlichen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) beachten.
4. Mit der Annahme des Transportes bestätigen Sie, dass Sie gem. der VO (EG) 1071/2009 (EU-Berufszugangsverordnung) einen Verkehrsleiter bestellt haben.
5. Bei der Durchführung des Transportes sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Arbeitszeitgesetz, Verordnung (EG) Nr. 561/2006, AETR, etc.) zur Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit zu beachten.
6. Sofern gesetzlich gefordert, verpflichten Sie sich, die Fahrzeuge mit Umweltplaketten auszustatten und die Fahrer anzuweisen, Umweltzonen nur mitentsprechend erlaubter Umweltplakette zu befahren.
7. Sie bestätigen die Einhaltung der Bestimmungen des BKrFQG/BKrFQV (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz und entsprechende Durchführungsverordnung). Der alleinige Besitz der Fahrerlaubnis ohne weiterführende Qualifikation ist nicht mehr ausreichend für den Einsatz als Berufskraftfahrer, davon ausgenommen sind nur Fahrer aus Drittstaaten, sofern diese kein Fahrzeug lenken, das in einem EWR-Staat zugelassen wurde.
8. Sie verpflichten sich, keine illegalen Leistungen anzunehmen oder zu gewähren und Ihre Mitarbeiter entsprechend anzuweisen. Ebenso werden Sie sich nicht an illegalen Preisabsprachen unter Mitbewerbern beteiligen.
9. Bei der Ausführung aller Transportaufträge werden Sie sicherstellen, dass die Menschenrechte jederzeit gewahrt bleiben, keine Kinder oder Zwangsarbeiter beschäftigt werden und jegliche Form der Diskriminierung unterlassen wird.
10. Sie weisen Ihre Fahrer an, das Fahrzeug regelmäßig auf Menschen- oder Warenschmuggel hin zu prüfen und festgestellte Unregelmäßigkeiten sofort anzuzeigen.
11. Der Konsum von Alkohol und Drogen ist allen Fahrern/Beifahrern strengstens untersagt.

Beladung und Transport

1. Für das Beladen steht eine dem jeweiligen Vorgang angemessene Zeit (Ladezeit) zur Verfügung. Für Komplettladungen (ausgenommen schüttbare Massengüter) eines Auftraggebers mit Fahrzeugen /Fahrzeugeinheiten mit 40 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht beträgt die Ladezeit je Beladestelle vorbehaltlich anderweitiger vertraglichen Absprachen – siehe Transportauftrag – pauschal jeweils maximal 3 Stunden. Bei Fahrzeugen/Fahrzeugeinheiten mit niedrigerem Gesamtgewicht reduziert sich die Ladezeit entsprechend. Für diese Ladezeiten kann keine besondere Vergütung verlangt werden. Entstehende Überschreitungen um Rahmen der vorgegebenen Be- und Entladezeiten müssen unverzüglich, noch während der Wartezeiten an den Auftraggeber gemeldet werden. Bei nachträglicher oder verspäteter Abgabe kann eine Kostenübernahme eventuell entstehender Kosten nicht akzeptiert werden.
2. Es gilt die stückmäßige Übernahme der Sendung als vereinbart.
3. Die Weisungen des Absenders sind zu beachten. Hierzu gehören auch die Anweisungen zur Ladungssicherung.
4. Unabhängig von den Weisungen der Ladestelle ist der Fahrer für die ordnungsgemäße Ladungssicherung und Einhaltung des/der gesetzlich zulässigen Gesamtgewichtes/Achslast, unter Berücksichtigung der Gesamtstrecke verantwortlich. Eine vorschriftsmäßige Ladungssicherung muss bis zur letzten Entladestelle gewährleistet werden.

ANLAGE ZUM TRANSPORTAUFTRAG

5. Bei Komplettpartien gilt ein Um- und Beiladeverbot und bei Teilpartien ein Umladeverbot als vereinbart, außer es wurde ausdrücklich von uns genehmigt.
6. Nach Übernahme der Ware sind Stopps (Pausen, Tanken, etc.) so zu planen, dass möglichst ein abgeschlossener/bewachter Parkplatz genutzt wird und beim Verlassen des Fahrzeuges immer alle Diebstahlsicherungen des Fahrzeuges eingeschaltet werden.
7. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird die Durchführung des Transportes innerhalb der verkehrsüblichen Laufzeit vorausgesetzt. Ist die Einhaltung vorgegebener Termine nicht möglich ist uns dies umgehend anzuzeigen.
8. Der Packmitteltausch von Euro-Tauschpackmitteln bei innerdeutschen Transporten, sowie von und nach Belgien, Luxemburg, Niederlande, Österreich und der Schweiz gilt mit Annahme des Transportauftrages als vereinbart
 - a. Der Tausch der Euro-Tauschpackmittel soll nach den Bedingungen des „Kölner Palettentausches“ erfolgen, d.h., dass ein Tausch der Euro-Tauschpackmittel bereits an der Ladestelle erfolgt.
 - b. Wenn Euro-Tauschpackmittel an der Ladestelle nicht getauscht wurden, gelten die Bedingungen des „Bonner Palettentausches“ als vereinbart.
 - c. Der Frachtpreis beinhaltet auch die Kosten für den Tausch der Euro-Tauschpackmittel bzw. die frachtfreie Rückführung der Euro-Tauschpackmittel. Im Sinne dieser Vereinbarung sind Sie für die eindeutige Dokumentation der Lademittelbewegung an der Ladestelle und Entladestellerverantwortlich. Erfolgt an der Ladestelle kein Zug-um-Zug-Tausch (Kölner Palettentausch), hat die Lademittelrückführung zum Absender innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen. Andernfalls haben Sie uns die Kosten der Ersatzbeschaffung zu erstatten, die wir mit € 12,50 je Euroflachpalette, € 39,50 je H1-Palette und € 95,00 je Eurogitterbox berechnen, sofern Sie uns nicht im konkreten Fall einen geringeren Schaden nachweisen. Außerdem behalten wir uns vor, eine aufwandsbezogene Bearbeitungsgebühr in Rechnung zu stellen.
 - d. Konnte der Empfänger die Ladehilfsmittel nicht in gleicher Anzahl zurückgeben, ist dies innerhalb von 1 Woche unter Vorlage des Nachweises anzuzeigen. Andere Ladehilfsmittel, die dieser Vereinbarung nicht unterliegen, sind ohne besonderen, separaten Transportauftrag an den jeweiligen Transportauftrag nicht zurückzunehmen.

Störungen des Transportes / Beförderungshindernis

1. Ein geregelter Informationsfluss bei Unregelmäßigkeiten ist unerlässlich. Störungen des Transportablaufes (Beförderungshindernisse) oder Verzögerungen, z.B. Unfälle, Werkstattaufenthalte, Beschädigungen/Verluste des Frachtgutes sind und umgehend anzuzeigen.
2. Über Verzögerungen bei der Be- und Entladung sind wir sofort schriftlich zu informieren, da andernfalls Regressansprüche nicht anerkannt werden können.
3. Sollten Sie vorübergehend oder dauerhaft eine Verpflichtung aus dem Transportauftrag nicht mehr erfüllen, so werden wir dies nach Kenntniserhalt – spätestens bei Erhalt/Durchführung eines neuen Transportes schriftlich anzeigen.

Entladung

1. Für das Entladen steht dem jeweiligen Vorgang angemessene Zeit (Entladezeit) zur Verfügung. Für Komplettladungen (ausgenommen schüttbare Massengüter) eines Auftraggebers mit Fahrzeugen/Fahrzeugeinheiten mit 40 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht beträgt die Entladezeit je Entladestelle vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Absprachen – siehe Transportauftrag – pauschal jeweils maximal 3 Stunden. Bei Fahrzeugen/Fahrzeugeinheiten mit niedrigerem Gesamtgewicht reduziert sich die Entladezeit entsprechend. Für diese Entladezeiten kann keine besondere Vergütung verlangt werden.
2. Die Weisungen des Empfängers sind zu beachten.
3. Transportbegleiddokumente sind ausschließlich an berechtigte Personen auszuhändigen.
4. Die quittierten Lieferscheine sind im Original der Frachtrechnung beizufügen. Erfolgt keine Vorlage der Belege, so werden Frachtrechnungen nicht zur Zahlung fällig.

Versicherungsschutz

1. Mit der Annahme des Transportauftrages bestätigen Sie uns für innerdeutsche Transporte, dass Ihre Haftung abweichend von § 431 HGB auf 40 SZR je Kilogramm als vereinbart gilt und Sie eine gültige Güterschaden-Haftpflichtversicherung (§ 7a GüKG) eingedeckt haben.
2. Für internationale Transporte gewährleisten Sie, dass die von Ihnen eingesetzten Fahrzeuge/Transportmittel ausreichend versichert sind. Bei einem internationalen Straßengütertransport muss mindestens ein Versicherungsschutz gemäß den Haftungshöchstbeträgen nach den CMR-Bestimmungen (8,33 SZR je Kilogramm, mindestens aber € 250.000,-) bestehen. Auf Anfrage werden Sie uns den Versicherungsschutz nachweisen. Liegt kein ausreichender Versicherungsschutz für das eingesetzte Fahrzeug/Transportmittel vor, werden Sie uns dies rechtzeitig vor Transportbeginn schriftlich anzeigen. Sollten andere Gesetze maßgebend sein, so ist uns dies bei der Abgabe Ihrer Frachtofferte bekannt zu geben. Nur mit unserer schriftlichen Bestätigung wird die Anwendung anderer Gesetze verbindlich vereinbart. Einen entsprechenden Versicherungsschutz werden Sie uns nachweisen.

Zolldokumente

1. Zolldokumente sind beim zuständigen Zollamt ordnungsgemäß zu erledigen.
2. Bei allen Transporten, die im Carnet TIR-Verfahren abgefertigt werden, sind uns unverzüglich nach Erledigung die Kopien des Carnet TIR zu übermitteln.
3. Bei Gütern, die per T-Dokument abgefertigt werden, muss uns das vom Zollamt abgestempelte TC 11 zugesandt werden.

Dokumente, Transportmittel und Equipment

1. Das eingesetzte Fahrzeug muss sich in einem optisch und technisch einwandfreien Zustand befinden. Es wurde regelmäßig gewartet, vorgeschriebene Inspektionen und Prüfungen wurden vorgenommen und notwendige Reparaturen fachmännisch durchgeführt.
2. Alle Fahrzeuge (LKW und PKW) die mit gefährlichen Gütern zur Beförderung beladen werden, müssen mit mindestens einem tragbaren Feuerlöschgerät mit einem Mindestfassungsvermögen von 2 kg Pulver, oder einem anderen geeigneten Löschmittel ausgerüstet sein.

ANLAGE ZUM TRANSPORTAUFTRAG

Kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge sind mit zusätzlichen Feuerlöschgeräten, abhängig von der Fahrzeugmasse, auszurüsten (ADR 8.1.4.1 b).

3. Bei ADR-Transporten die nicht dem Anwendungsbereich ADR 1.1.3 (Freistellung) unterliegen:
 - a. schriftliche Weisungen in Landessprache des Fahrers
 - b. Ausrüstung gem. schriftlicher Weisung
 - c. Warntafel (fest am Fahrzeug montiert)
 - d. T9 Zulassung (bei Tanktransporte)
4. Anforderungen an den Fahrer
 - a. Lichtbildausweis
 - b. Sicherheitsschuhe
 - c. vorzugsweise Ausbildungsnachweis nach VDI 2700a
 - d. Bei ADR-Transporten die nicht dem Anwendungsbereich ADR 1.1.3 (Freistellung) unterliegen: gültige ADR-Bescheinigung
5. Der Ladeboden muss ölfrei, trocken, besenrein (im Winter eisfrei) und mit Gabelstapler befahrbar sein.
6. Der Fahrzeugaufbau muss unbeschädigt sein; Formschlüssige Ladungssicherung muss möglich sein.
7. Planenfahrzeuge und Gardinentrailer müssen vollständige und unbeschädigte Steckbretter aufweisen.
8. Die Fahrzeuge müssen über geeignete, ausreichende und evtl. gesetzlich vorgeschriebene geprüfte Ladungssicherungseinrichtungen (versenkbare Ösen, Zurrgurte, Klemm-/Spannbalken, Antirutschmatten) verfügen und den Fahrzeugbaunormen DIN EN 12640-12642 (vorzugsweise Code XL DIN EN 12642) entsprechen. Es müssen ausreichende und geeignete Zurrpunkte vorhanden sein.
9. Curtainsider (vorzugsweise Code XL DIN EN 12642) müssen wie folgt ausgestattet sein
 - a. Palettenanschlag (min. 15mm) am Außenrahmen
 - b. wahlweise untere Reihe V-Einstecklatten über Adaptersystem am Außenrahmen
 - c. wahlweise 2 Reihen Alu V-Einstecklatten im unteren Lattentaschendepot
 - d. Rungen und Einsteckbretter müssen vollständig und unbeschädigt vorhanden sein.
 - e. bei Code XL-Aufbauten muss das Zertifikat auf Wunsch vorgelegt werden können.
10. Isotherm-LKW müssen mit einem funktionstüchtigen Temperaturlaufzeichnungsgerät ausgerüstet sein und es muss ein aktuelles Kalibrierzertifikat vorliegen.
11. Wird zur ordnungsgemäßen Transportdurchführung eine Sondergenehmigung benötigt (z.B. Gefahrguttransport), so ist diese frühzeitig unaufgefordert vorzulegen, spätestens am Vortag der geplanten Beladung.
12. Bei Containereinsatz: Es dürfen nur ordnungsgemäße Container eingesetzt werden, die sauber, geruchsfrei und wetterfest sind und eine ordnungsgemäße Ladungssicherung ermöglichen. Container müssen mit einem gültigen Prefix, einer Containernummer (6-stellig) mit Prüfzahl, einer gültigen CSC-Plakette und einem Zollschild versehen sein und für den GUS-Bahntransport uneingeschränkt einsatzfähig sein. Eventuelle Reparaturen müssen fachgerecht durchgeführt worden sein, so dass die Container den geforderten Qualitätsansprüchen entsprechen.
13. Tankfahrzeuge/Silofahrzeuge
 - a. Vor der Beladung sind eine gültige Reinigungsbescheinigung und die erforderlichen ADR-Bescheinigungen vorzulegen und während des Transports mitzuführen
 - b. Schutzkleidung bei der Be- und Entladung ist zwingend vorgeschrieben.
 - c. Sofort nach der Beladung das geladene Gewicht aufgeben

Beim Transport im Container zu zusätzlich beachten:

- a. Der Container ist bei der Übernahme am Terminal auf Beschädigungen zu prüfen, ggfls. ist eine Schadensaufnahme ausfertigen zu lassen
- b. Vor der Entladung sind Container grundsätzlich auf festen Anzug der Domdeckel und der Schlauchverbindungen zu prüfen
- c. Nach der Entladung sind Container grundsätzlich auf restlose Entleerung zu prüfen. Nach erfolgter Entladung müssen alle Verschlüsse auf festen Anzug geprüft werden.
- d. Sofort nach der Entladung ist die Entladezeit aufzugeben.
- e. Waggonnummer nach Ausgang umgehend an die zuständige Dispositionsstelle melden

Bei Silo-Transporten besonders zu beachten:

- a. Der Rettungsgurt ist beim Besteigen zur Be- und Entladung von Silo-LKW und Silo-Container zu verwenden, ist jährlich zu kontrollieren und von einem Prüfer abnehmen zu lassen.

Fahrzeuge/Fahrer, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht beladen und zurückgewiesen.

Wir behalten uns vor, durch Nichtbeachtung dieser Anforderungen entstehenden Kosten an den Verursacher weiterzubelasten.

Sicherung der Transportgüter

1. Das Risiko des Transportes soll so gering wie möglich gehalten werden. Sie sind daher angehalten, zur Risikominimierung das entsprechende Equipment und Trainingsprogramme für die Beteiligten zur Verfügung zu stellen.
2. Die Ware ist vor Diebstahl, Manipulation oder Beschädigung zu schützen. Dazu werden Sie geeignete Sicherheitsvorkehrungen treffen und ausschließlich zuverlässiges Personal einsetzen.
3. Sie achten auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen Ihres Versicherers und beachten insbesondere, dass Ihr Fahrzeug nur so selten uns so kurz wie möglich unbeaufsichtigt bleibt und nicht unbewacht über Nacht oder an Feiertagen/Wochenenden abgestellt wird.
4. Auch bei kürzeren Fahrtunterbrechungen (z.B. tanken) sind beim Verlassen des Fahrzeugs immer alle Diebstahlsicherungen einzuschalten. Jeder längerfristige unplanmäßige Halt Werkstatt, Unfall, etc.) ist uns unverzüglich anzuzeigen.
5. Bei Lebensmittel-/Futtermitteltransporten ist darauf zu achten, dass die Hygienevorschriften Ihrem Personal bekannt sind und Beachtung finden. Jede Veränderung der Ware ist uns immer schriftlich mitzuteilen.

ANLAGE ZUM TRANSPORTAUFTRAG

6. Sie stellen sicher, dass keine terrorverdächtigen Personen/Organisationen an der Durchführung der Beförderungsaufträge beteiligt sind. Konsolidierte Listen zu den Verordnungen (EG) Nr. 881/2002 und (EG) Nr. 2580/2001 und deren Änderungsverordnungen finden Sie auch unter: http://eeas.europa.eu/cfsp/sanctions/consol_en.htm
https://www.un.org/sc/suborg/en/sanctions/1267/aq_sanctions_list

Chemikalien und Gefahrgut

1. Bei der Übernahme von Gefahrgut bestätigen Sie uns, dass Sie, sofern gesetzlich gefordert, einen Gefahrgutbeauftragten ernannt haben und die Wahrnehmung gesetzlicher Pflichten durch ihn sicherstellen.
2. Bei Übernahme von Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial (ADR, Abschnitt 1.10) haben Sie den obligatorischen Sicherungsplan erstellt und treffen weitere geeignete Maßnahmen zur Verringerung von Risiken.
3. Das eingesetzte Personal muss einen gültigen Gefahrgutschein und die geforderten schriftlichen Weisungen besitzen und auf Verlangen vorzeigen.
4. Fahrzeuge, die Gefahrgut übernehmen, müssen die gesetzliche und die vom Verlager vorgeschriebene Gefahrgutausrüstung mitführen.
5. An der Ladestelle erfolgen Kontrollen des Fahrzeuges, des Equipments und der Qualifikation des Fahrpersonals. Bei Mängeln, sowie bei Lebensmittelreklame, Fleischerhaken und bei nicht zum Fahrpersonal gehörenden Personen (wie auch Tieren) wird das Fahrzeug abgewiesen.
6. Beschädigungen, Unfälle (auch Beinaheunfälle) haben Sie uns schriftlich anzuzeigen.

Rechnungsstellung

1. Frachtrechnungen müssen bis zum 10. des Folgemonats bei uns eingehen. Als Zahlungsziel gelten 30 Tage nach Rechnungseingang als vereinbart.
2. Bitte geben Sie bei jedem Schriftwechsel unsere Lieferscheinnummer und Tourennummer an.
3. Der vereinbarte Frachtpreis versteht sich inklusive aller Mautkosten. Für die ordnungsgemäße Mautbuchung sind Sie bzw. Ihre Mitarbeiter verantwortlich.
4. Gemäß BGB § 339 wird ein Abtretungsverbot von Forderungen vereinbart.
5. Die Frachtzahlung erfolgt nur gegen Vorlage des vom Empfänger quittierten Original-Frachtbriefes (original Stempel und Unterschrift). Soweit Bestandteil des Transportauftrages sind auch quittierte Lieferscheine, Palettscheine, Nachweis über die Erledigung von Zolldokumenten, etc. der Rechnung beizufügen.
6. Standgeldforderungen werden nur bei Vorlage der quittierten Aufenthaltsbestätigung und nur ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Meldung an uns, unter Anrechnung der standgeldfreien Zeit, akzeptiert.
7. Ihre Transportrechnung muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und u.a. folgende Angaben enthalten:
 - a. Vollständige Adresse des Auftragnehmers und des Rechnungsempfängers
 - b. Rechnungsnummer
 - c. Ihre als auch unsere Umsatzsteueridentnummer
 - d. Übernahmedatum
 - e. Unsere Referenz (Tourennummer/Auftragsnummer)
 - f. Falls zutreffend den gesonderten Umsatzsteuerbetrag
8. Bei internationalen Teil- und Komplettladungen zusätzlich
 - a. Abgangslandcode und – Ort
 - b. Bestimmungslandcode und – Ort
 - c. LKW-Kennzeichen
 - d. Hinweis auf Reverse-Charge-Verfahren bzw. Steuerfreiheit eines Drittlandtransportes

Sonstiges

1. Die Stockmeier-Logistik-AGB Dokumente Anforderungsprofil für Transporte im Straßengüter- und Kombinierten-Verkehr und STOCKMEIER Gruppe Verpflichtungserklärung gelten als vereinbart.
Siehe <https://www.stockmeier.com/de/stockmeier-logistik/stockmeier-logistik-agb/>
2. Soweit unser Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Bielefeld Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Die STOCKMEIER-Logistik-AGB bzw. die STOCKMEIER Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten als vereinbart und/oder soweit die Stockmeier-Logistik-AGB & STOCKMEIER Einkaufs- und Auftragsbedingungen für die Erbringung logistischer Leistungen nicht gelten und/oder anwendbar sind nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 – ADSp 2017 – und soweit diese für die Erbringung logistischer Leistungen nicht gelten, nach den Logistik-AGB (Stand März 2006).
Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.
Siehe <https://www.stockmeier.com/de/stockmeier-logistik/stockmeier-logistik-agb/>
<https://www.stockmeier.com/de/rechtliches/agb/>

Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Punkte der STOCKMEIER-Logistik-AGB bzw. der STOCKMEIER Einkaufs- und Auftragsbedingungen bleiben die übrigen Punkte unberührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen